

TE Vwgh Erkenntnis 2025/8/26 Ra 2025/02/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2025

Index

E1P

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRK Art6 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs3

VwGG §39 Abs2 Z1

VwGG §39 Abs2 Z6

VwGG §42 Abs4

VwGVG 2014 §43 Abs1

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 39 heute

2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 39 heute
2. VwGG § 39 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 39 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 39 gültig von 01.09.1997 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 39 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie die Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und die Hofrätin Mag. Schindler als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die Revision des S, vertreten durch die Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 1. April 2025, E 003/07/2024.006/005, betreffend Übertretungen des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Oberwart),

Spruch

I. den Beschluss gefasst:römisch eins. den Beschluss gefasst:

Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Aufhebung der Spruchpunkte 2. und 3. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 30. November 2023, GZ: BH-OW/03/235000004074/23, und die Einstellung des Strafverfahrens in diesem Umfang richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:römisch zwei. zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis dahingehend abgeändert, dass infolge der vom Revisionswerber gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. November 2023, GZ: BH-OW/03/235000004074/23, erhobenen Beschwerde das Strafverfahren hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 4. und 5. dieses Straferkenntnisses gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG eingestellt wird. Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis dahingehend abgeändert, dass infolge der vom Revisionswerber gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. November 2023, GZ: BH-OW/03/235000004074/23, erhobenen Beschwerde das Strafverfahren hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 4. und 5. dieses Straferkenntnisses gemäß Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG eingestellt wird.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis vom 30. November 2023, GZ: BH-OW/03/235000004074/23, erkannte die belangte Behörde den Revisionswerber als verantwortlichen Beauftragten eines näher bezeichneten Betriebs, der Zulassungsbefahrer eines näher angeführten Kraftfahrzeuges sei, in fünf Spruchpunkten wegen verschiedener Übertretungen des KFG schuldig und verhängte jeweils Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen.

2

Dagegen erhob der Revisionswerber per E-Mail mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2023 Beschwerde, die am selben Tag um 08:48 Uhr bei der belangten Behörde einlangte.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Verwaltungsgericht) hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 4., und 5. des behördlichen Straferkenntnisses die Beschwerde als unbegründet ab; hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge, hob die jeweiligen Spruchpunkte auf und stellte das Strafverfahren diesbezüglich ein. Weiters verpflichtete das Verwaltungsgericht den Revisionswerber zu einem Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren und erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig.

4

Das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde dem Revisionswerber am 2. April 2025 elektronisch zugestellt.

5

In der dagegen vorliegenden außerordentlichen Revision bringt der Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses die 15-Monats-Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG bereits abgelaufen und das Straferkenntnis außer Kraft getreten gewesen sei; das Beschwerdeverfahren hätte daher eingestellt werden müssen. In der dagegen vorliegenden außerordentlichen Revision bringt der Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses die 15-Monats-Frist des Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG bereits abgelaufen und das Straferkenntnis außer Kraft getreten gewesen sei; das Beschwerdeverfahren hätte daher eingestellt werden müssen.

6

Die belangte Behörde erstattete in dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren eine Revisionsbeantwortung, in der sie auf die Begründung ihres Straferkenntnisses verwies.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7

Die Revision ist zulässig, soweit sie sich gegen die dem Grunde nach erfolgte Bestätigung der Bestrafung des Revisionswerbers im Umfang der Spruchpunkte 1., 4. und 5. des verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses richtet. Sie ist diesbezüglich auch berechtigt.

8

§ 43 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, lautet (auszugsweise): Paragraph 43, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet (auszugsweise):

„Verjährung

§ 43. (1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Paragraph 43, (1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

(2) ...“

9

Sind demnach seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Entscheidet das Verwaltungsgericht über ein nach Ablauf der 15-monatigen Frist des § 43 Abs. 1 VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft getretenes verwaltungsbehördliches Straferkenntnis, so belastet es dadurch sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (vgl. etwa VwGH 7.5.2021, Ra 2020/10/0174; VwGH 18.5.2018, Ro 2018/02/0007, 0008, jeweils mwN). Sind demnach seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es gemäß Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Entscheidet das Verwaltungsgericht über ein nach Ablauf der 15-monatigen Frist des Paragraph

43, Absatz eins, VwGVG von Gesetzes wegen außer Kraft getretenes verwaltungsbehördliches Straferkenntnis, so belastet es dadurch sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes vergleiche , etwa VwGH 7.5.2021, Ra 2020/10/0174; VwGH 18.5.2018, Ro 2018/02/0007, 0008, jeweils mwN).

10

Im vorliegenden Fall ist die (zulässige und rechtzeitige) Beschwerde des Revisionswerbers gegen das angeführte Straferkenntnis der belangten Behörde bei dieser am selben Tag, somit am 22. Dezember 2023 (per E-Mail) eingelangt.

11

Die 15-Monate-Frist gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG endete daher am 22. März 2025. Die 15-Monate-Frist gemäß Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG endete daher am 22. März 2025.

12

Das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich durch Zustellung an den Revisionswerber am 2. April 2025, erlassen. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. November 2023 war daher im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (am 2. April 2025) bereits gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG außer Kraft getreten; das Strafverfahren wäre daher vollumfänglich einzustellen gewesen. Das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich durch Zustellung an den Revisionswerber am 2. April 2025, erlassen. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. November 2023 war daher im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (am 2. April 2025) bereits gemäß Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG außer Kraft getreten; das Strafverfahren wäre daher vollumfänglich einzustellen gewesen.

13

Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. Dies trifft im vorliegenden Fall zu (vgl. auch dazu VwGH 18.5.2018, Ro 2018/02/0007, 0008). Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. Dies trifft im vorliegenden Fall zu vergleiche , auch dazu VwGH 18.5.2018, Ro 2018/02/0007, 0008).

14

Das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts war daher dahingehend abzuändern, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Revisionswerber (auch) im Umfang der in Beschwerde gezogenen Spruchpunkte 1., 4. und 5. des verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses vom 30. November 2023 gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG einzustellen war, weil dieses Straferkenntnis im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts bereits außer Kraft getreten war. Das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts war daher dahingehend abzuändern, dass das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Revisionswerber (auch) im Umfang der in Beschwerde gezogenen Spruchpunkte 1., 4. und 5. des verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses vom 30. November 2023 gemäß Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG einzustellen war, weil dieses Straferkenntnis im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts bereits außer Kraft getreten war.

15

Soweit sich die Revision in der Zulässigkeitsbegründung gegen den - trennbaren Abspruch (vgl. dazu etwa VwGH 7.5.2021, Ra 2020/10/0174, mwN) - des Verwaltungsgerichts betreffend die Spruchpunkte 2. und 3. des behördlichen Straferkenntnisses vom 30. November 2023 wendet, mit dem das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis hinsichtlich dessen Spruchpunkte 2. und 3. aufgehoben und das gegen den Revisionswerber geführte Strafverfahren im Umfang dieser Spruchpunkte eingestellt hat, war sie diesbezüglich mangels rechtlichen Interesses des Revisionswerbers an einer meritorischen Erledigung gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 3 VwGG in diesem Umfang zurückzuweisen (vgl. dazu mit ausführlicher Begründung, auf die gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, VwGH 22.2.2002, 2001/02/0140). Soweit sich die Revision in der Zulässigkeitsbegründung gegen den - trennbaren Abspruch vergleiche , dazu etwa VwGH 7.5.2021, Ra 2020/10/0174, mwN) - des Verwaltungsgerichts betreffend die Spruchpunkte 2. und 3. des behördlichen Straferkenntnisses vom 30. November 2023 wendet, mit dem das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis hinsichtlich dessen Spruchpunkte 2. und 3. aufgehoben und das gegen den Revisionswerber geführte Strafverfahren im Umfang dieser Spruchpunkte eingestellt hat, war sie diesbezüglich mangels rechtlichen Interesses des Revisionswerbers an einer meritorischen Erledigung gemäß Paragraph 34, Absatz

eins, in Verbindung mit , Absatz 3, VwGG in diesem Umfang zurückzuweisen vergleiche , dazu mit ausführlicher Begründung, auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, VwGH 22.2.2002, 2001/02/0140).

16

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, weil den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des Art. 47 GRC schon durch Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Genüge getan wurde, sowie im Übrigen gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG schon hinsichtlich der Zurückweisung der Revision im angeführten Umfang. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden, weil den Erfordernissen des Artikel 6, Absatz eins, EMRK und des Artikel 47, GRC schon durch Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Genüge getan wurde, sowie im Übrigen gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG schon hinsichtlich der Zurückweisung der Revision im angeführten Umfang.

17

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 26. August 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020103.L00

Im RIS seit

30.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at